

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 23

28. August 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Manövermeldung	244
2. Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserverbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Stallwang	245/250
3. Manövermeldung	251
4. Vollzug der Naturschutzgesetze; Löschung des Naturdenkmals Nr. 18 „1 Buche auf dem Gallnerberg“	252

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

8./Feldjägerregiment 3, Oberst-Freiherr-von-Boeselager-Str. 1, 93426 Roding

Art und Name:

„STAHLHAMMER“ – Truppenübung in Kompaniestärke

Übungsraum:

**Landkreis Schwandorf – Landkreis Cham – Landkreis Straubing-Bogen – Stadt Straubing –
Landkreis Regensburg**

Voraussichtliche Ballungsräume

Standortübungsplätze Cham, Metting und Bogen

Außerdem findet auf der B85 und B22 eine Marschbewegung zwischen Schwandorf und Cham statt.

Besonderheiten:

Auf der B20 zwischen Straubing und Cham kommt es von 09.09.2025 auf 10.09.2025 zu Nachtfahrten.

Zeit:

08.09. – 10.09.2025

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der üübenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet. Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdaus-übungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen. Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

Wasserbeschaffungsverband Stallwang

Beitrags-und Gebührenordnung zur Wasserverbandssatzung

Aufgrund der §§ 28 ff des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des §28 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Stallwang erlässt der WBV Stallwang folgende Beitrags- und Gebührenordnung.

§1

Beitragserhebung

- (1) Der WBV Stallwang erhebt zur ,Erfüllung seiner Aufgaben. und Verbindlichkeiten einen Verbandsbeitrag.
- (2) Der Verbandsbeitrag besteht aus einem einmaligen Beitrag und einem laufenden Beitrag (Grundgebühr sowie Verbrauchsgebühr) nach §28 der Verbandssatzung.

§2

Beitragsbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach §38 der Verbandssatzung ein Recht zum Anschluss die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung (§42 Verbandssatzung) an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. §2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. §2 Satz 2, erste Alternative, ,sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
 3. §2 Satz 2, zweite Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Nutzung oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücks- und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 qm (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 qm begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach Außenmassen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf an Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche 1/4 der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist 1/4 der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffene Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnenden

Grundstücksflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 Oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen , der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossflächen ergeben würde. Der Unterschiedsbeitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- a) **Pro m² Grundstücksfläche 1,15 Euro**
- b) **Pro m² Geschossfläche 8,30 Euro**

§7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§7a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) (1) Zur Wasserversorgungsanlage gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zum Absperrschieber vor dem Wasserzähler, insofern sind diese Kosten nicht zu erstatten. Der

Zählerhaltebügel, und der Absperrschieber nach dem Zähler, wird vom WBV eingebaut und mit einer Pauschale von 100,00 € dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

- (2) (2) Somit gehen diese Teile in den Besitz des Eigentümers über und müssen auch von ihm erneuert werden.

Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte ist jedoch verpflichtet die Erdarbeiten, sowie nach Einsandung der Wasserleitung, die Verfüllarbeiten mit steinlosen Material auf eigene Kosten durchzuführen. Sollen diese Arbeiten auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten durchgeführt werden, sind diese Kosten in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Wird auf Wunsch des Grundstückseigentümer der erstmals erstellte Grundstücksanschluss

a) Verlegt oder

b) Wird ein zweiter Grundstücksanschluss erstellt,

so sind diese Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist §7 gilt entsprechend.

§9

Gebührenerhebung

Der WBV erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren

§9a

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme des Wassers zählen können.

Die Grundgebühr beträgt im Versorgungsgebiet des WBV Stallwang bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Bis 10m³ 95,00€ / Jahr

Über 10m³ 115 € / Jahr

§10

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird aus der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den WBV zu schätzen, wenn

Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

Der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

Sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Die Gebühr beträgt 2,30 € pro Im? Wasser

Wird ein Bauwasser- oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, sind die jeweils gültigen Verbrauchsgebühren zu entrichten.

§11

Entstehen der Gebührenschuld

Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Der WBV teilt dem Gebührenschildner diesen Tag mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Jahres in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§13

Abrechnung - Fälligkeit

Der Verbrauch wird in der Regel jährlich abgerechnet, es kann jedoch jederzeit eine halbjährliche

Abschlagszahlung erhoben werden. Die Abschlagszahlung entspricht der halben Gebührenschuld des vergangenen Jahres. Die jeweiligen Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§14

Mehrwertsteuer

Sollte die Wasserversorgungseinrichtung als Betrieb gewerblicher Art eingestuft werden, werden zu den Beiträgen und Gebühren die MwSt. in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem WBV für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§16

Übergangsregelung

(1) (Teil-) Beitragstatbestände, die von alten Satzungen und insbesondere von der Satzung vom 13. August 1959 und vom 27.12.1981 und vom 30.11.1998 erfasst werden sollten, werden nach der neuen Satzung abgerechnet. Es gibt keine Übergangsregelung mehr.

§17

Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung gilt rückwirkend zum 01.01.2025

Gleichzeitig wird die Beitrags- und Gebührenordnung vom 16.04.2018 außer Kraft gesetzt.

Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 26.08.2025 durch das Landratsamt Straubing-Bogen erteilt.

Stallwang, den 27.08.2025



Franz Kerscher

1. Vorstand WBV Stallwang

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 37/38, ELSA CD/CBI IRAK“

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt.

Zeit:

08.09. – 19.09.2025

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Löschung des Naturdenkmals Nr. 18 „1 Buche auf dem Gallnerberg“

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende Verordnung:

V e r o r d n u n g

§ 1

Das Naturdenkmal Nr. 18 „1 Buche auf dem Gallnerberg“ auf der Fl.-Nr. 1008, Gmkg. Konzell, unter Schutz gestellt mit der Anordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Bogen des Landratsamtes Bogen vom 07.08.1958 aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) (Amtsblatt des Landkreises Bogen Nr. 34, S. 176, 177, 183 u. 184), wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, den 26.08.2025
Landratsamt Straubing-Bogen



Unger
stellv. Landrätin